

**Satzung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen –
Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu
Berlin e. V.**

*(beschlossen von der IQB-Mitgliederversammlung am 10.10.2013,
mit Änderungen des Vorstands i.S.d. §26 BGB v. 04.12.2013 und 07.01.2014
sowie Änderungen der Mitgliederversammlung v. 12.03.2015)*

I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung im allgemeinen Interesse. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unter entsprechender Anwendung des „Königsteiner Schlüssels“ in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung an die Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die die Förderung der Qualitätssicherung im Bildungswesen beinhalten, zu verwenden haben.
- (6) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 3 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es insbesondere durch

- die Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung und der pädagogischen Nutzung von nationalen Bildungsstandards u. a. mit Hilfe der Ausweisung empirisch validierter Kompetenzstufen für die Standards und Zur-Verfügung-Stellung geeigneter Testinstrumente bzw. -aufgaben,
- die Überprüfung der Einhaltung der nationalen Bildungsstandards durch die Länder und
- die Förderung einer Kultur der Transparenz, Rechenschaftslegung und Ergebnisorientierung in den Schulsystemen und Schulen der Länder

zur Verbesserung der schulischen Bildung in Deutschland beizutragen,

den Anschluss an das internationale Leistungsniveau zu befördern,

die verschiedenen Bemühungen der Länder um eine höhere Qualität in Unterricht und Schule zu stärken,

den länderübergreifenden Austausch über spezifische Maßnahmen zu fördern und

zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen beizutragen.

- (2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:

Der Verein validiert, präzisiert und normiert die von der Kultusministerkonferenz vorgelegten Bildungsstandards und übernimmt die Federführung bei der Entwicklung weiterer Bildungsstandards.

Der Verein gewährleistet, dass zu Bildungsstandards im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I fachdidaktisch und lernpsychologisch abgesicherte Kompetenzstufen festgelegt werden, die auf die Kernaspekte der Lernbereiche konzentriert bleiben.

Die Bildungsstandards für den Primarbereich und die Sek. I werden, nachdem sie für alle Länder verbindlich sind, einer kontinuierlichen zentral koordinierten Überprüfung unterzogen.

Der Verein übernimmt die Durchführung eines auf das Erreichen der gemeinsamen Bildungsstandards unter Einbeziehung einschlägiger Kontextfaktoren bezogenen nationalen Bildungsmonitorings auf der Grundlage repräsentativer Stichproben.

Der Verein berät und unterstützt die Länder insbesondere durch die Rückmeldung der Ergebnisse aus den übergreifenden Vergleichsuntersuchungen mit ersten Hinweisen zu Stärken und Schwächen ihrer Schulsysteme.

Der Verein trägt zur Beschreibung der Prozess- und Wirkungsqualitäten von Bildung im Rahmen der Bildungsberichterstattung bei.

§ 4 An-Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin, Kooperation mit Dritten

Der Verein ist ein An-Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU), soweit und solange die Anerkennung des Vereins als An-Institut durch die HU erfolgt und die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben mit Dritten, insbesondere weiteren Hochschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und den pädagogischen Landesinstituten zusammenarbeiten.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) (Gründungs-)Mitglieder des Vereins sind die 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich dem Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres zu erklären ist. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Abfindung.
- (2) Der Austritt aus wichtigem Grund, welcher ebenfalls der Schriftform bedarf, bleibt unberührt.

III Organe

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand,
4. der wissenschaftliche Beirat (bei Bedarf).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer die für den Schulbereich verantwortlichen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland an, die jeweils eine Stimme führen. Eine Vertretung auf Amtschefebene ist möglich.
- (2) Als beratende Teilnehmende der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie erfüllt darüber hinaus die nachstehenden Aufgaben:
 1. die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplan nach Beschlussempfehlung des Kuratoriums,
 2. die Bestellung und Abberufung des zu wählenden Mitglieds des Vorstandes,
 3. die Bestellung und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Abs. 1,
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 6. die Beschlussfassung über die durch einen Abschlussprüfer geprüfte Jahres- und Vermögensrechnung,
 7. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 9. Beschlüsse über Aufgaben, die der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zugewiesen sind.

§ 9 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - die beiden jeweils amtierenden Vorsitzenden der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“,
 - die jeweils amtierende Generalsekretärin bzw. der jeweils amtierende Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die bzw. der gleichzeitig die Geschäftsführung für das Kuratorium und die Mitgliederversammlung sowie den Geschäftsverkehr und die Abstimmung mit dem Vorstand übernimmt,

- drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aufgrund von Erfahrungen aus eigener wissenschaftlicher Tätigkeit den Vereinszweck zu unterstützen vermögen; sie führen jeweils eine Stimme und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist ausgeschlossen.
- (2) Den Vorsitz im Kuratorium führen die beiden Vorsitzenden der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“.
- (3) Das Kuratorium stellt den laufenden Dialog zwischen den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wissenschaft und der Bildungspolitik sicher. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen ggf. unbeschadet der Festlegungen einer bei Bedarf vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:
1. Zustimmung zur Konzeption der Durchführung der zentralen Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards im Ländervergleich,
 2. Zustimmung zur Konzeption zur Durchführung von Projekten, die im Auftrag der Länder durchgeführt werden,
 3. Zustimmung zum Arbeitsprogramm und zum Leistungsbericht gegenüber der Hochschule, mit der ein Kooperationsvertrag besteht,
 4. Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
 5. Beschluss über die Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer,
 6. Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die geprüfte Jahres- und Vermögensrechnung und den Rechenschaftsbericht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei wissenschaftlichen Vorstandsmitgliedern und einem kaufmännischen Vorstand.
- (2) Die amtierenden wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des IQB sind kraft Amtes wissenschaftliche Vorstände. Wissenschaftlicher Leiter bzw. wissenschaftliche Leiterin ist, wer auf eine am erziehungswissenschaftlichen Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin für die Qualitätsentwicklung im Bildungswesen eingerichtete Stiftungsprofessur berufen ist. Erste wissenschaftliche Vorstände mit Wirkung ab Eintragung der Satzungsänderung sind die gegenwärtig amtierenden wissenschaftlichen Leiter des Vereins, Prof. Dr. Petra Stanat und Prof. Dr. Hans Anand Pant; ihr Amt endet bei erstmaliger Neubesetzung mit Abberufung durch die beiden Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) Der kaufmännische Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums in der Regel befristet für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für seine Vorstandstätigkeit erhält er eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind Vertretungsvorstände im Sinn des § 26 BGB. Sie sind jeweils im Außenverhältnis alleinvertretungsbefugt. Der kaufmännische Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, im Verhinderungsfall kann er durch jeden der wissenschaftlichen Vorstände einzeln vertreten werden.

Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen, in welcher neben der Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis geregelt ist.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins ggf. nach Maßgabe der vom Kuratorium bei Bedarf zu beschließenden Geschäftsordnung zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 3 und Wahrung der Gemeinnützigkeit,
 2. Führung der laufenden Geschäfte und die Außenvertretung des Vereins,
 3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
 4. laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium,
 5. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechenschaftsbericht),
 6. Aufstellung der Jahres- und Vermögensrechnung,
 7. Aufstellung eines Arbeitsprogramms und des Leistungsberichts für die Hochschule, mit der ein Kooperationsvertrag besteht.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

Durch Beschluss des Kuratoriums kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium bestellt werden.

IV Verfahrensregelungen

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit einer Plenarsitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie soll spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Ta-

gesordnungspunkte schriftlich verlangt wird. Das Kuratorium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Vertreter oder Vertreterinnen der Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sich dabei auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses zuvor schriftlich bevollmächtigt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten geleitet.
- (5) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Landeshaushalte der Einstimmigkeit, Verfahrensbeschlüsse der einfachen Mehrheit und sonstige Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Unbeschadet der vorstehenden Regelung bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zumindest der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Beschlüsse können auch im Schriftverfahren gefasst werden. Das Verfahren wird durch ein Schreiben des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (per E-Mail) eingeleitet, in dem auf das eingeleitete Schriftverfahren und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn gegenüber dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von vier Wochen (von der Absendung des Einleitungsschreibens an gerechnet) keine Einwendungen gegen den Beschluss erhoben werden. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch Schreiben des Generalsekretärs (per E-Mail) mitgeteilt.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden in der Regel viermal jährlich, vorzugsweise in zeitlicher Nähe mit den Sitzungen der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“, statt. Die Einladung erfolgt durch den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Das Kuratorium ist ferner bei Bedarf durch den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel spätestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von drei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (3) In Sitzungen des Kuratoriums kann sich ein Mitglied des Kuratoriums nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und die beiden Vorsitzenden der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ anwesend oder vertreten sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Über jede Sitzung des Kuratoriums und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss durch den kaufmännischen Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen,
 1. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 2. binnen drei Wochen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch vorherige schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 15 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Sitzungsleitung.

V Finanzierung

§ 16 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Grundfinanzierung des Vereins wird durch Mitgliedsbeiträge sichergestellt, die von den Ländern über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nach Königsteiner Schlüssel entrichtet werden.
- (2) Weitere Finanzmittel können durch zusätzliche Aufträge der Länder, von Dritten oder durch Drittmittelprojekte eingeworben bzw. eingenommen werden.
- (3) Weitere Mitgliedsbeiträge werden von den Ländern nicht erbracht.

§ 17 Jahres- und Vermögensrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand unverzüglich die Jahres- und Vermögensrechnung sowie einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Diese wird von einem externen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
- (3) Davon unbenommen bleiben die haushaltsrechtlichen Nachweis- und Berichtspflichten des Vereins gegenüber möglichen Zuwendungsgebern.

VI Schlussvorschriften

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

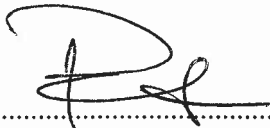
§ 19 Ermächtigung des Vorstands

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung wird versichert.



.....
Prof. Dr. Hans-Anand Pant
(wissenschaftlicher Vorstand)